

Vorlage Nr. 230473

Federf. Stadamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Kämmerin Ehrbar-Wulfen	Vorberatung/Empfehlung	04.12.2023	7
Ratssitzung	Kämmerin Ehrbar-Wulfen	Entscheidung	07.12.2023	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Entwässerungsgebührensätze 2024

Begründung:

1. Allgemeines

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden für die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt dabei nach der Entwässerungsgebührensatzung vom 11.11.1997 in Verbindung mit der jeweils geltenden Tarifsatzung. Die Gebührensätze sind unter Beachtung des Kostendeckungsgebots jährlich neu zu kalkulieren und in der Tarifsatzung anzupassen.

Wesentliche Faktoren für die Gebührenentwicklung 2024

Die Höhe der kalkulierten Gebührensätze (Tarife) richtet sich dabei nach

- a) den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung „Stadtentwässerung“ (§ 6 Abs. 2 KAG NRW) und
- b) den für die Berechnung der Tarife (Gebührensätze) maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (Frisch- bzw. Abwassermenge; bebaute und befestigte Flächen).

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Die Höhe der für das Jahr 2024 berechneten Gebührensätze bemisst sich somit nach der Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Erbringung der Leistung anfallen und nach den maßgeblichen Bemessungsgrundlagen Frischwassermenge (für Schmutzwasser) und befestigte Flächen (für Niederschlagswasser).

2. Entwicklung des Gebührenbedarfs

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 weist nach Abzug der Erlöse und des Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (siehe Anlage 1) einen Gebührenbedarf in Höhe von insgesamt 17,2 Mio. € (+ 0,1 Mio. €) aus. Die Kosten haben sich somit gegenüber 2023 lediglich leicht erhöht.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die Umlage für die Emschergenossenschaft steigt um 0,63 Mio. €. Insgesamt betragen die Beiträge und Umlagen an die Emschergenossenschaft nunmehr ca. 10,35 Mio. €. Ein Vertreter der Emschergenossenschaft wird hierzu im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss die Erhöhung des Betrages erläutern.
- Die kalkulatorischen Kosten sinken dafür in 2024 um 0,63 Mio. €. Im Wesentlichen ist dies auf die Gesetzesänderung des KAGs zurückzuführen. Der zugrunde gelegte Zinssatz sinkt um weitere 0,22 %- Punkte auf nun 3,02667 %.
- Gebremst wird der Kostenanstieg weiterhin durch einen Überschuss aus dem Jahr 2022 in Höhe von rund 0,4 Mio. €, wovon im Jahr 2023 0,18 Mio. €, im Jahr 2024 0,18 Mio. € und im Jahr 2025 weitere 0,14 Mio. € zur Gebührenstabilisierung eingesetzt werden. Ebenso wurde der Fehlbetrag aus dem Jahr 2022 (0,02 Mio. €) im Jahr 2024 ausgeglichen.

3. Entwicklung der Bemessungsgrundlagen

Die Wassermengen und die befestigten Grundstücksflächen sind entscheidende Faktoren für die Höhe der Gebührensätze (Tarife).

Die Berechnung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr ist abhängig vom Frischwasserbezug (§ 4 der Entwässerungsgebührensatzung).

Für das Jahr 2024 hat sich die zugrunde gelegte Frischwasserbezugsmenge gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert (-13,5 %). Die Frischwasserbezugsmenge variiert von Jahr zu Jahr aus verschiedenen Gründen: Zum einen aufgrund des – z.T. auch witterungsabhängigen- Verbrauchsverhaltens. Zum anderen wegen unterschiedlicher Ablesezeiträume. Die im Vergleich zum letzten Jahr deutliche Reduzierung der Frischwasserbezugsmenge wird auf eine Änderung der Finanzsoftware (und damit der Rechnungsstellung) beim RWW zurückgeführt. Während im letzten Jahr der Ablesezeitraum aufgrund des Umstellungsprozesses bei rund 25% aller Abnehmer mehr als 13 Monate betragen hat, ist in diesem Jahr der Ablesezeitraum bei nahezu allen Verbrauchern exakt 12 Monate lang.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich anhand der befestigten Flächen (§ 5 der Entwässerungsgebührensatzung).

Der Anteil der privaten befestigten Flächen hat sich von 4.597.802 qm auf 4.598.406 qm, der Anteil der öffentlichen Flächen von 1.917.832 qm auf 1.920.222 qm leicht erhöht. Dies führt dazu, dass der Stadtanteil gemäß § 6 Entwässerungssatzung von 10,98 % im Jahr 2023 auf 10,99 % im Jahr 2024 leicht steigt.

4. Anpassung der Gebührensätze (Tarife)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen des Gebührenbedarfs und der Gebührenmaßstäbe ist es erforderlich, die Gebührensätze ab 01.01.2024 wie folgt zu verändern:

- Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 36 Cent für jeden Kubikmeter Abwasser von bisher 2,69 € auf 3,05 €,
- Die Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter angeschlossener bebauter / befestigter Grundstücksfläche bleibt bei 1,14 €.

Die Sondertarife für Groß- und Direkteinleiter ergeben sich im Einzelnen aus den Berechnungen der Anlage 2. Für die Klärschlamm Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (als Sonderform der Abwasserbeseitigung) soll nach der als Anlage 3 beigelegten Berechnung der Tarifsatz ab 01.01.2024 auf 95,77 € (bisher 95,12 €) festgesetzt werden.

5. Gebührenvergleich

Nach dem vom Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW auch für das Jahr 2023 durchgeführten interkommunalen Gebührenvergleich für die 396 NRW-Gemeinden beträgt der Landesdurchschnitt bei den Abwassergebührenbelastungen für den 4-Personen-Haushalt 755,52 €/Jahr. Für Gladbeck ergab sich nach der Berechnungssystematik des BdSt für 2023 eine durchschnittliche Belastung von 686,20 €, somit erneut unter dem Landesdurchschnitt.

Der für das Jahr 2024 ermittelte Wert (758,20 €) entspricht dem Landesdurchschnittswert (des Jahres 2023).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

(siehe Erläuterung in der Vorlage)

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Gebührenberechnungen 2024 für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird beschlossen.

Anlagen

1. Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung“
2. Berechnung der Entwässerungsgebührensätze
3. Berechnung der Gebührensätze für die Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
4. Gebührensatzung
5. Übersicht der aktuellen Abwassergebührensätze 2023 im Kreisgebiet und in den Nachbarstädten

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: